

PRÄFEKT DER REGION GRAND EST

Generalsekretariat für regionale
und europäische Angelegenheiten

DIREKTION FÜR LOKALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Rechtsaufsicht

PRÄFKTORALERLASS NR. 2015/1656

Zur Gründung des Europäischen Verbundes
für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) "Eurodistrikt PAMINA"
durch Fusion-Auflösung des Grenzüberschreitenden Örtlichen
Zweckverbandes "Eurodistrikt PAMINA" (GÖZ)

DER PRÄFEKT DER REGION GRAND EST

Die Seiten 1-11 des Präfektoralerlasses umfassen, in chronologischer Reihenfolge, Bezugnahmen auf verschiedene französische, deutsche und europäische Rechtsdokumente und Beschlüsse. Diese werden nachfolgend aufgelistet, aber nicht im vollständigen Wortlaut der französischen Originalfassung des Präfektoralerlasses wiedergegeben.

Unter Hinweis auf :

- *das Karlsruher Übereinkommen vom 23. Januar 1996, dessen Ausdehnung auf Regionalverbände und Planungsgemeinschaften und den hiermit verbundenen Notenwechsel*
- *den Art. L1115-4-1 des Code Général des Collectivités Territoriales (CGCT) bezüglich GLCT*
- *den Präfektoralerlass vom 22. Januar 2003 zur Gründung des Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverbandes "REGIO PAMINA"*
- *die Präfektoralerlasse vom 4. Oktober 2004, 23. Januar 2008, 11. April 2013 und 27. Juli 2015 bezüglich der Änderung von Vereinbarung und Satzung des Zweckverbandes "REGIO PAMINA"*
- *den Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2014 über die angestrebte Umwandlung in einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)*

- die Europäische Verordnung (EG) 1082/2006 vom 5. Juli 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert durch die Europäische Verordnung (EU) 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
- den Art. L1115-4-2 des Code Général des Collectivités Territoriales (CGCT) bezüglich GECT
- die für « syndicats mixtes ouverts » geltenden Bestimmungen des Code Général des Collectivités Territoriales
- die Verordnung 2016-1262 vom 28. September 2016 zur Festlegung des Namens der Region « Grand Est », hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Regionen Elsass, Champagne-Ardenne und Lothringen
- das interministerielle Rundschreiben IOC/B/11/32783/C vom 12. Januar 2012 und die Vorschrift 12-004-MO vom 24. Januar 2012 der Generaldirektion für öffentliche Finanzen über die Methodologie der Umsetzung der departementalen Pläne für interkommunale Kooperation
- das interministerielle Rundschreiben IOC/B/12230/C vom 11. Mai 2012 und die Vorschrift 12-015-M14 vom 29. Juni 2012 der Generaldirektion für öffentliche Finanzen über den administrativen und buchhalterischen Übergang im Fall der Fusionierung von EPCI und syndicats mixtes
- das interministerielle Rundschreiben FCPE/15/25489/C vom 23. Oktober 2015 über die Methodologie der Umsetzung der departementalen Pläne für interkommunale Kooperation
- den vorbereitenden Beschluss der Verbandsversammlung des "Eurodistrikt PAMINA" vom 2. Dezember 2015 zur Genehmigung der Entwürfe der Vereinbarung und der Satzung des EVTZ "Eurodistrikt PAMINA" in ihrer Fassung vom 2. Dezember 2015 und zur Ermächtigung des Vorsitzenden, alle unterzeichnenden Mitglieder über die Auflösung des GÖZ und die Genehmigung der Vereinbarung und der Satzung des EVTZ "Eurodistrikt PAMINA" und ihren Beitritt zu dem neuen EVTZ abstimmen zu lassen,
- den Beschluss des Stadtrates der Stadt Baden-Baden vom 25. Januar 2016
- den Beschluss des Stadtrates der Stadt Haguenau vom 1. Februar 2016
- den Beschluss des Conseil Départemental vom 5. Februar 2016
- den Beschluss des Kreistages des Landkreises Karlsruhe vom 25. Februar 2016
- den Beschluss des Stadtrates der Stadt Landau vom 1. März 2016
- den Beschluss des Stadtrates der Stadt Rastatt vom 21. März 2016
- den Beschluss des Stadtrates der Stadt Karlsruhe vom 22. März 2016
- den Beschluss des Landkreises Südwestpfalz vom 18. April 2016
- den Beschluss des Stadtrates der Stadt Germersheim vom 19. April 2016
- den Beschluss der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 22. April 2016

- *den Beschluss des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 25. April 2016*
- *den Beschluss des Kreistages des Landkreises Rastatt vom 10. Mai 2016*
- *den Beschluss der Verbandsversammlung des GÖZ "Eurodistrikt PAMINA" vom 8. Juni 2016 zur Genehmigung der Änderungen der Vereinbarung und der Satzung des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit " Eurodistrikt PAMINA" in ihrer definitiven Version vom 21. Januar 2016*
- *den Beschluss der Verbandsversammlung des GÖZ "Eurodistrikt PAMINA" vom 8. Juni 2016*
 - * *über die Fusion-Auflösung mit Wirksamkeit zum 01.01.2017 des Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverbandes "Eurodistrikt PAMINA" (GÖZ) zu dem neuen syndicat mixte ouvert Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" (EVTZ), entstanden aus der Fusion, die in Anbetracht der Beendigung der Kompetenzen des GÖZ am 31.12.2016 zur Übertragung sämtlicher Kompetenzen und einer vollständigen Ersetzung des ehemals existierenden GÖZ durch den neuen EVTZ führt,*
 - * *dass die Gebietskörperschaften und lokalen öffentlichen Körperschaften, die Mitglied des GÖZ sind, über den 31. Dezember 2016, Zeitpunkt der Auflösung des GÖZ, hinaus in vollem Umfang verantwortlich bleiben für alle verschriftlichen Salden, Rechte, Pflichten, Sachanlagen, Sachleistungen und beweglichen Güter bis zur tatsächlichen Auflösung des Haushalts des GÖZ und Abschluss des Rechnungsjahres 2016, ohne Möglichkeit der Entschädigung oder Abtretung, auch nicht unentgeltlich oder für einen symbolischen Preis von einem Euro*
 - * *sämtliche Aktiva und Passiva des GÖZ an den EVTZ, einschließlich seiner Rechte und Pflichten, zu übertragen*
 - * *die Sachanlagen des GÖZ in Form einer Sachleistung an den EVTZ volleigentlich und kostenlos zu übertragen*
 - * *die Anlagen- und Betriebsergebnisse des GÖZ an den EVTZ, einschließlich der Restposten (zu zahlen/zu beziehen) zu übertragen*
 - * *die Gesamtheit der Buchungssalden des GÖZ an den EVTZ zu übertragen*
 - * *das Personal vom GÖZ an den EVTZ zu übertragen*
 - * *die bereits bestehenden Kassen (Ausgaben und Einnahmen) des GÖZ an den EVTZ zu übertragen und vorübergehend beizubehalten*
 - * *dass die Ersetzung der juristischen Person in den vom GÖZ geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen für den Vertragspartner kein Kündigungsrecht oder Anspruch auf Entschädigung begründet*
 - * *dem Vorsitzenden die Genehmigung aller weiteren rechnungs- oder haushaltsbezogenen Rechtsakte im Rahmen der Auflösung des GÖZ und der Gründung des EVTZ zu übertragen*
 - * *dem vollständigen Inventar der beweglichen Güter des GÖZ zuzustimmen*
 - * *den berufenen Kassensführer des existierenden GÖZ für den EVTZ beizubehalten*
- *den Beschluss des Kreistages des Landkreises Germersheim vom 13. Juni 2016*
- *den Beschluss 16CP-1068 der Ständigen Kommission des Regionalrates Alsace Champagne-Ardenne Lorraine vom 1. Juli 2016*

- *den Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 6. Juli 2016*
- *die befürwortenden Stellungnahmen der Direction Générale des Collectivités Territoriales vom 19. Mai 2015 und 10. Februar 2016*
- *die befürwortende Stellungnahme der departementalen Kommission für interkommunale Kooperation vom 17. März 2016*
- *die befürwortende Stellungnahme der elsässischen Regionaldirektion für öffentliche Finanzen vom 1. April 2016*
- *das Schreiben Nr. 034303 vom 22. Juni 2016, mit dem der Präfekt der Region Alsace Champagne-Ardenne Lorraine dem Präsidenten der Regionalen Rechnungskammer der Region Alsace Champagne-Ardenne Lorraine anträgt, die Prüfung des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" zu gewährleisten in Anwendung von Art. 9 Paragraph h) der geänderten Verordnung 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit*
- *die befürwortende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 5. Oktober 2016 bezüglich des Beitritts des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt, der Stadt Karlsruhe, der Stadt Baden-Baden, der Stadt Rastatt, des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein und des Verbandes Region Rhein-Neckar zum Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA"*
- *die befürwortende Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 17. Oktober 2016 bezüglich der Genehmigung der Übereinkunft zur Gründung des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" in ihrer Fassung vom 21. Januar 2016 sowie des Beitritts des Landkreises Germersheim, des Landkreises Südliche Weinstraße, des Landkreises Südwestpfalz, der Stadt Landau, der Stadt Germersheim im Einvernehmen mit dem für die badischen Gebietskörperschaften zuständigen Regierungspräsidium Freiburg*

In Anbetracht der Tatsache, dass alle potenziellen Mitglieder des europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" über die Kooperationsübereinkunft und die Satzung des europäischen Verbundes mit gleichlautendem Wortlaut beraten haben,

In Anbetracht der Tatsache, dass die Übereinkunft und die Satzung des europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" von den potenziellen Mitgliedern des Verbundes einstimmig genehmigt wurden,

In Anbetracht des Haushaltsergebnisses des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbandes "Eurodistrikt PAMINA" vom 20. Oktober 2016

Angesichts des Inventars der materiellen Güter des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbandes "Eurodistrikt PAMINA" vom 20. Oktober 2016

Auf Vorschlag des Generalsekretariats für regionale und europäische Angelegenheiten

VERORDNUNG:

Artikel 1: Es wird ein europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit dem Namen "Eurodistrikt PAMINA" gegründet, ausgestattet mit Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie, mit Wirkung ab dem Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung.

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" hat seinen Sitz im Alten Zollhaus, 2 rue du Général Mittelhauser, 67630 Lauterbourg (Frankreich – Département Bas-Rhin).

Artikel 2: Die Mitglieder des Verbundes sind:

- die Région Grand Est
- das Département du Bas-Rhin
- die Stadt Haguenau
- der Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- der Landkreis Karlsruhe
- der Landkreis Rastatt
- der Stadtkreis Karlsruhe
- der Stadtkreis Baden-Baden
- die Stadt Rastatt
- der Verband Region Rhein-Neckar
- der Landkreis Südliche Weinstraße
- der Landkreis Germersheim
- die Stadt Landau
- der Landkreis Südwestpfalz
- die Stadt Germersheim

Artikel 3: Die Aufgaben werden von den Mitgliedern festgelegt in Übereinstimmung mit den Kompetenzen jedes Mitglieds, sofern nicht der Mitgliedstaat oder ein Drittstaat die Teilnahme eines nach nationalem Recht konstituierten Mitglieds genehmigt, obwohl dieses Mitglied nicht für alle in der Übereinkunft aufgelisteten Aufgaben eine Zuständigkeit besitzt.

Artikel 4: Die Kernaufgabe des "Eurodistrikt PAMINA" besteht darin, die Zusammenarbeit zu erleichtern und zu intensivieren zugunsten einer ausgewogenen und nachhaltigen

Entwicklung des Raumes und zur Erleichterung des Alltags seiner Bewohner in allen Lebenslagen.

Der Eurodistrikt versteht sich somit als Plattform zur Bündelung von Kompetenzen, als Vermittler zur Förderung des territorialen Zusammenhalts, ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen.

Der "Eurodistrikt PAMINA" kann Aktivitäten entwickeln, Programme und Projekte erarbeiten und umsetzen, finanzielle Mittel beantragen.

Der "Eurodistrikt PAMINA" berät Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und Vereine, lokale und sonstige Gebietskörperschaften in allen Fragen, die sich aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben. Die Aufgabe erstreckt sich auf die Zusammentragung, Zusammenfassung und Verteilung relevanter Daten, um einerseits die Bürger bestmöglich zu informieren und andererseits die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen oder privaten Stellen zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Nachbarland und die im Grenzraum geltenden Bestimmungen,
- Informationen über die Verwaltungsabläufe und die Kompetenzen öffentlicher oder privater Akteure,
- Erstbehandlung der Anfragen von Privatpersonen, öffentlichen Akteuren, Betrieben und Weitervermittlung an die zuständigen Fachstellen.

Artikel 5: Der EVTZ "Eurodistrikt PAMINA" bezieht sich auf folgendes Gebiet:

- nordelsässischer Teilraum:
die Arrondissements Haguenau-Wissembourg und Saverne
- badischer Teilraum:
die Region Mittlerer Oberrhein mit den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt und den Stadtkreisen Karlsruhe und Baden-Baden
- pfälzischer Teilraum:
die Südpfalz mit den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße und der kreisfreien Stadt Landau sowie die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein aus dem Landkreis Südwestpfalz.

Artikel 6: Die Arbeitsweise des "Eurodistrikt PAMINA" ist in der der Übereinkunft als Anlage beigefügten Satzung geregelt, im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den EVTZ, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 geändert wird.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 der vorgenannten EVTZ-Verordnung gilt für den "Euro-distrikt PAMINA" behelfsweise das auf den syndicat mixte ouvert anwendbare französische Recht, i.e. die Regelungen der Artikel L.5721-1 ff des Code Général des Collectivités Territoriales, soweit die EVTZ-Verordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

Gemäß Artikel 8 Paragraph 2 Absatz g) 2 der Verordnung (EG) Nr.1082/2006 vom 5. Juli 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist das für die Auslegung und Anwendung der Übereinkunft anwendbare Recht das französische Recht.

Für die Organe des EVTZ sowie für sein Wirken in Ausübung der in der Übereinkunft definierten Aufgaben gilt Gemeinschaftsrecht, deutsches oder französisches Recht und das interne Recht am Sitz des EVTZ für alle Fragen, die nicht oder nur teilweise von der EVTZ-Verordnung oder dieser Übereinkunft geregelt werden.

Sofern in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 12 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 geändert wird, nichts anderes vorgesehen ist, gelten bezüglich Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und vergleichbarer Verfahren für den EVTZ die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat.

Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden.

Reichen die Aktiva des EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für seine Schulden, unabhängig von der Art dieser Schulden. Der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 geändert wird, führen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Eurodistrikt seinen Sitz hat, die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel des Eurodistrikts durch.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme der EVTZ-Mitglieder aus anderen Mitgliedstaaten, einschließlich der Finanzkontrolle, wird vereinbart, dass alle zur Finanzkontrolle notwendigen Dokumente in der Sprache der für die Kontrolle zuständigen Stelle und in der von dort geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7: Die Organe des Eurodistrikt PAMINA sind :

- die Versammlung, gebildet aus den Vertretern seiner Mitglieder,
- der Vorstand
- ein Präsident und zwei Vizepräsidenten, die von Amts wegen Mitglieder des Vorstandes sind

Artikel 8: Die Versammlung wird zu gleichen Teilen mit 33 Vertretern aus den drei Teilräumen besetzt. Die Mitglieder entsenden in die Versammlung folgende Anzahl von Vertretern:

Nordelsässischer Teilraum (11 Vertreter):

- Département Bas-Rhin 7
- Région Grand Est 3
- Stadt Haguenau 1

Badischer Teilraum (11 Vertreter):

- Regionalverband Mittlerer Oberrhein 3
- Landkreis Karlsruhe 2
- Landkreis Rastatt 2
- Stadtkreis Karlsruhe 2
- Stadtkreis Baden-Baden 1
- Stadt Rastatt 1

Pfälzischer Teilraum (11 Vertreter):

- Verband Region Rhein-Neckar 3
- Landkreis Südliche Weinstraße 2
- Landkreis Germersheim 2
- Stadt Landau 2
- Landkreis Südwestpfalz 1
- Stadt Germersheim 1

Artikel 9: Die Finanzierung des Eurodistrikt erfolgt durch:

- einen jährlichen Beitrag der Mitglieder
- Zuschüsse, Spenden, Sponsoren
- Darlehensaufnahme
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.

Der Eurodistrikt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Darlehen dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Darlehensverpflichtungen dürfen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eurodistrikts nicht übersteigen.

Soweit der Eurodistrikt zur Darlehensaufnahme befugt ist, ist über die Aufnahme und die Einzelheiten der Rückzahlung des Darlehens eine Vereinbarung zwischen allen Mitgliedern zu treffen.

Der finanzielle Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Versammlung festgesetzt. Er wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 1/3 für die Mitglieder aus dem nordelsässischen Teilraum, entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter, gemäß Artikel 9 Absatz 2
- 1/3 für die Mitglieder aus dem badischen Teilraum/Region Mittlerer Oberrhein, entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter, gemäß Artikel 9 Absatz 2
- 1/3 für die Mitglieder aus dem pfälzischen Teilraum entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter gemäß Artikel 9 Absatz 2.

Die Begleichung der Jahresbeiträge erfolgt durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zu Beginn jedes Quartals. Die Mitglieder des Eurodistrikts stellen in ihren Haushaltsplänen die für die Abschlagszahlungen notwendigen Beträge bereit, sobald die Versammlung den Haushalt des Eurodistrikts gebilligt hat.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt die Versammlung den jährlichen Haushaltsplan. Der Präsident erstellt die Haushaltsrechnung und den Jahresabschluss, die der Versammlung zur Billigung vorgelegt werden. Die Mitgliedskörperschaften erhalten jeweils Ausfertigungen des jährlichen Haushaltsplanes, der Haushaltsrechnung und des Jahresabschlusses des Eurodistrikts.

Die Haushalts- und Kassenführung des Eurodistrikts erfolgt nach den in Frankreich geltenden Regeln der öffentlichen Haushaltsführung. Kassenführende Stelle für den Eurodistrikt ist das staatliche Kassenamt für den Verwaltungsbereich des Département du Bas-Rhin.

Artikel 10: Jedes Mitglied kann aus dem Eurodistrikt nach Abschluss eines Haushaltsjahres unter der Voraussetzung austreten, dass es seine Absicht drei Monate vor Abschluss des Haushaltsjahres bekannt gegeben hat.

Das austretende Mitglied beteiligt sich entsprechend den Ergebnissen der letzten Rechnungsprüfung an der Begleichung von Verbindlichkeiten im proportionalen Verhältnis zu seinen bisherigen finanziellen Einlagen.

Der Austritt wird wirksam, sobald die Versammlung die Übereinkunft und die Satzung gemäß Artikel 23 dieser Satzung geändert hat.

Die Beschlussfassung der Versammlung wird den Mitgliedskörperschaften bekanntgegeben.

Artikel 11: Die regionale Rechnungskammer Alsace Champagne-Ardenne Lorraine ist als externer unabhängiger Rechnungsprüfer bestellt.

Artikel 12: Die Fusion-Auflösung des Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverbandes "Eurodistrikt PAMINA" (GÖZ) zu dem neuen syndicat mixte ouvert, dem Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" (EVTZ), entstanden aus der Fusion, wird zum 1. Januar 2017 wirksam mit Übertragung sämtlicher Kompetenzen des GÖZ am 31.12.2016, und führt zu einer vollständigen Ersetzung des ehemals existierenden GÖZ durch den neuen EVTZ.

Die Gebietskörperschaften und die lokalen öffentlichen Körperschaften, die Mitglied des GÖZ sind, bleiben über den 31. Dezember 2016, Zeitpunkt der Auflösung des GÖZ, hinaus in vollem Umfang verantwortlich für alle verschriftlichen Salden, Rechte, Pflichten, Sachanlagen, Sachleistungen und beweglichen Güter bis zur tatsächlichen Auflösung des Haushalts des GÖZ und bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2016, ohne Möglichkeit der Entschädigung oder Abtretung, auch nicht unentgeltlich oder für einen symbolischen Preis von einem Euro.

Sämtliche Aktiva und Passiva des GÖZ werden an den EVTZ übertragen, einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Sachanlagen werden volleigentümlich und kostenlos in Form einer Sachleistung vom GÖZ an den EVTZ übertragen.

Die Anlagen- und Betriebsergebnisse einschließlich der Restposten (zu zahlen/zu beziehen) werden vom GÖZ an den EVTZ übertragen.

Die Gesamtheit der Buchungssalden werden vom GÖZ an den EVTZ übertragen.

Das Personal wird vom GÖZ an den EVTZ übertragen.

Die bereits bestehenden Kassen (Ausgaben und Einnahmen) werden vom GÖZ an den EVTZ übertragen und vorübergehend beibehalten bis zur ersten Versammlung des EVTZ, die hierüber zu entscheiden hat.

Die Ersetzung der juristischen Person in den vom GÖZ geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen begründet für den Vertragspartner kein Kündigungsrecht oder Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 13: Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband "Eurodistrikt PAMINA" wird am 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Artikel 14: Die Übereinkunft sowie die Satzung des europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit "Eurodistrikt PAMINA" werden dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 15: Diese Verordnung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab ihrer Veröffentlichung in den Verwaltungsakten der Präfektur der Région "Grand Est" vor dem Verwaltungsgericht in Straßburg angefochten werden.

Artikel 16: Der Generalsekretär für regionale und europäische Angelegenheiten
Der Präsident des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit
Der Regionaldirektor für Öffentliche Finanzen der Région Grand Est und des Département Bas-Rhin
Der Präsident der regionalen Rechnungskammer Alsace Champagne-Ardenne Lorraine
sind, jeder in seinem Bereich, verantwortlich für die Ausführung der vorliegenden Verordnung, die in den Verwaltungsakten der Präfektur veröffentlicht wird.

Straßburg, 2. Dezember 2016 (*Stempel*)

DER PRÄFEKT

Für den Präfekten und im Auftrag

Der Generalsekretär für regionale
und europäische Angelegenheiten

Jacques GARAU (*Stempel und signiert*)